

# Vergnügungsteuer - Anmeldung

An die

Absender/Anschrift:

Gemeinde Gäufelden  
 - Steueramt -  
 Rathausplatz 1  
 71126 Gäufelden

Tel.:  
 E-Mail:

Fax:

Bitte ankreuzen:

- I. Kalendervierteljahr 201\_\_
- II. Kalendervierteljahr 201\_\_
- III. Kalendervierteljahr 201\_\_
- IV. Kalendervierteljahr 201\_\_

Buchungszeichen: 5.0226.\_\_\_\_\_

## Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Die Besteuerung erfolgt gem. der Vergnügungsteuersatzung der Gemeinde Gäufelden Quartalsweise nach der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Gerätenummer Spielgerät	Monat/Jahr	Umsatz in Euro	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
			20 %	
			20 %	
			20 %	
			20 %	
			20 %	
			20 %	
			20 %	
			20 %	
			20 %	
			20 %	

Anlage: \_\_\_\_\_ Stück/Kopien der Kassenausdrucke/Abrechnungstreifen der/des Spielgeräte/s.

Vergnügungsteuerbetrag im Kalendervierteljahr zusammen in Euro

Die Regelungen zum Meldeverfahren, zur Fälligkeit und zu den Anzeigepflichten (s. Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen. Meine Angaben in diesem Vordruck habe ich Wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.



Datum, Unterschrift

(Nur von der Gemeindeverwaltung auszufüllen:)

Eingegangen am:

EDV erfasst am:

## Hinweise für Vergnügungsteuerpflichtige

Sachbearbeiterin:  
**Frau Sabrina Egeler**  
Rathausplatz 1  
71126 Gäufelden  
Zimmer 11  
Telefon: 07032/7802-128  
Telefax: 07032/7802-9100  
E-Mail: [s.egeler@gaeufelden.de](mailto:s.egeler@gaeufelden.de)  
Internet: [www.gaeufelden.de](http://www.gaeufelden.de)

- Stand Januar 2011 -

### Steuerpflicht

Der Steuerpflicht unterliegt das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Steuerfrei sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

### Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Aufsteller.

Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 der Vergnügungsteuer der Gemeinde Gäufelden vom 16.12.2010 obliegt.

### Meldepflichten und Steuerberechnung

Jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs (Steueranmeldezeitraum) ist die Vergnügungsteuer anzumelden.

Der Steuerbetrag ist vom Steuerpflichtigen mit der vierteljährlichen Anmeldung unter Beifügung der Kassenausdrucke selbst zu berechnen und ist bis zu diesem Tage fällig und an die Gemeindekasse Gäufelden zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.

Das Steueramt stellt Meldevordrucke bereit.

Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, Zwangsgelder und Bußgelder festgesetzt werden.

### Steuersätze

Die Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt 20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

### Sonstige Hinweise

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungsteuer ist die Vergnügungsteuersatzung der Gemeinde Gäufelden vom 16.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde Gäufelden ist berechtigt, die Aufstellungsorte zu überprüfen.